

Fristen für die Sicherheitsprüfung (Anlage VIII zu § 29 StVZO)

Nr. laut StVZO	Art des Fahrzeugs	SP-Frist (Zeitabstände in Monaten)	
2.1.3	Kraftomnibusse und andere Kraftfahrzeuge mit mehr als 8 Fahrgastplätzen		
2.1.3.1	• bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 12 Monaten	-	
2.1.3.2	• für die weiteren Untersuchungen von 12 bis 36 Monaten vom Tag der Erstzulassung an	6	
2.1.3.3	• für die weiteren Untersuchungen	3/6/9	
2.1.4	Kraftfahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen sowie Kfz, die nicht unter 2.1.1 bis 2.1.3 (Krafträder, Pkw, KOM) fallen		verlängerte Fristen für Fzg.e der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes, die nicht der Personenbeförderung oder dem Krankentransport dienen *
2.1.4.3	mit einer zulässigen Gesamtmasse > 7,5 t < 12 t und bbH > 40 km/h		in den ersten 36 Monaten keine Sicherheitsprüfung, dann alle 12 Monate
2.1.4.3.1	• bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 36 Monaten	-	
2.1.4.3.2	• für die weiteren Untersuchungen	6	
2.1.4.4	mit einer zulässigen Gesamtmasse > 12 t und bbH > 40 km/h		in den ersten 36 Monaten keine Sicherheitsprüfung, dann alle 12 Monate
2.1.4.4.1	• bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 24 Monaten	-	
2.1.4.4.2	• für die weiteren Untersuchungen	6	
2.1.5	Anhänger, einschließlich "angehängte Arbeitsmaschinen" und Wohnanhänger		Sicherheitsprüfung entfällt
2.1.5.4	mit einer zulässigen Gesamtmasse > 10 t und bbH > 40 km/h		
2.1.5.4.1	• bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 24 Monaten	-	
2.1.5.4.2	• für die weiteren Untersuchungen	6	
2.2	Fahrzeuge, die ohne Gestellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermietet werden, ohne dass sie auf den Mieter zugelassen sind		
	• Kfz nach 2.1.3	3/6/9	
	• Kfz nach 2.1.4.3 und 2.1.4.4, sowie Anhänger einschl. angehängte Arbeitsmaschinen nach 2.1.5.4	6	

* Länderregelung, in Thüringen: Erlasse des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr vom 22.11.1999 (Az.: 5.8.4/54.2.08) und vom 13.03.2002 (Az.: 6.3-54.1.0.00)

- bbH = bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit
- Kfz und Anhänger mit bbH bis 40 km/h sind nicht SP- pflichtig